



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 387/05

vom
29. November 2005
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. November 2005 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung bemerkt der Senat:

Mit dem Umstand, dass die den Angeklagten belastende, bereits rechtskräftig verurteilte Zeugin E. durch ihre Angaben in den Genuss einer Strafmilderung nach § 31 Nr. 1 BtMG gekommen ist, hat sich die Strafkammer im Rahmen ihrer ausführlichen und zutreffenden Glaubhaftigkeitsprüfung jedenfalls inhaltlich auseinandergesetzt.

Tolksdorf

Becker

Miebach

Hubert

Winkler